

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz

67. Sitzung
23. Februar 2026

Beginn: 14.01 Uhr
Schluss: 15.46 Uhr
Vorsitz: Johannes Kraft (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatskanzlei

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Johannes Kraft: Wir kommen zu

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
Drucksache 19/2884

[0149](#)
DiDat

**Stellungnahme des Senats zum Bericht der Berliner
Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit für das Jahr 2024**

- a) Bericht BDI 2024
**Standardprozess Datenschutz bei öffentlichen
Digitalisierungsvorhaben (A. VI. 2., S. 56 ff.)**
zu Drucksache 19/2884
- b) Bericht BDI 2024
**Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz
– Erhebung einer Postadresse (A. III. 1., S. 25 ff.)**
zu Drucksache 19/2884
- c) Bericht BDI 2024
**Schnelle Bearbeitung von IFG-Anträgen
(A. III. 3, S. 29 ff.)**
zu Drucksache 19/2884
- d) Bericht BDI 2024
**Einsatz von Gesichtserkennungssystemen ohne
Rechtsgrundlage (A. V. 1., S. 44 ff.)**
zu Drucksache 19/2884

Mein Vorschlag wäre, dass wir dem Senat eine einleitende Stellungnahme ermöglichen und dass wir dann gesammelt zu allen vier Punkten eine einleitende Stellungnahme der Berliner Datenschutzbeauftragten, Frau Kamp, bekommen, und uns dann an den vier Punkten in der Diskussion abarbeiten, sofern es denn notwendig ist. – Mir wurde signalisiert, dass seitens der Senatsverwaltung zunächst keine einleitende Stellungnahme gewünscht ist. – Insofern haben Sie, Frau Kamp, direkt das Wort. – Bitte schön!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen herzlichen Dank! – Ich fange mit dem Standardprozess Datenschutz an. Das ist ein Thema, das wir in Berlin vorangetrieben haben. Wir sahen uns mit zunehmenden Beratungsanfragen aus dem Bereich der Verwaltungsdigitalisierung konfrontiert, und dann stand natürlich für uns auch die Überlegung im Raum, wie wir diese am besten bedienen können, auch im Hinblick auf unsere eigenen Ressourcen.

Was sich in diesem Bereich immer wieder zeigt oder gezeigt hat, war, dass der Aufbau eigener datenschutzrechtlicher Kompetenzen in der Verwaltung tatsächlich ausbaufähig war, dass es schwierig war, dass Datenschutzrisiken von Anfang an bei IT-Digitalisierungsprojekten mit bewertet worden sind. So wurden sie dann möglicherweise hinterher zum Showstopper

oder haben größere Schwierigkeiten verursacht, weil sie eben nicht mitgedacht worden sind. Und dann haben wir auch immer wieder gesehen, dass viele Beratungsprojekte nach außen gegeben worden sind und dann unklar war, was denn eigentlich von externen Unternehmen, die da beraten, geliefert wird. Sind diese Dokumentationen, die Prüfungen überhaupt tauglich, und wer kann das überhaupt beurteilen? – Ein typisches Problem ist auch immer noch, am Anfang zu strukturieren, was überhaupt personenbezogene Daten sind: Ist da in meinem Digitalisierungsprojekt etwas dabei? Brauche ich dafür eine Rechtsgrundlage, und wer zeichnet im Projekt überhaupt für den Datenschutz verantwortlich?

Vor diesem gesamten Hintergrund haben wir den Bedarf gesehen, einen solchen Standardprozess zu entwickeln, der quasi bei allen IT-Digitalisierungsprojekten im Land Berlin Anwendung finden kann. Ein weiterer Ansatzpunkt war, dass es ein neues Projektmanagementhandbuch geben sollte. Nach unserer Auffassung war es dann sehr sinnvoll zu sagen: Wir schmiegeln die datenschutzrechtlichen Anforderungen in dieses Projektmanagement ein, um auch dafür Sorge zu tragen, dass Datenschutz von Anfang an mitgedacht wird.

Jetzt haben wir ja mit dem Standardprozess schon Erfahrungen; ich gehe jetzt nicht noch mal in die Tiefe, was das bedeutet. Ich hatte ihn hier ja auch schon vorgestellt. Nach den ersten Erfahrungen, die wir haben, zeigt sich schon, dass der Standardprozess die Rollen- und Aufgabenverteilung zum Datenschutz in den Digitalisierungsprojekten schärft. Wir streben auch an, dass sich die Beteiligten stärker vernetzen. Wir haben auch in unserem Haus ein erstes Vernetzungstreffen stattfinden lassen, konnten mangels Ressourcen noch kein zweites ausrichten, werden das aber weiterhin im Blick behalten. Wir selbst sehen, dass der Standardprozess auch bei der Einbeziehung von externer Beratung dazu dient, dass die Frage, was nach außen ausgelagert werden soll, noch mal spezifischer gestellt werden kann, weil der Standardprozess die Datenschutzfrage vorstrukturiert und dann auch klar ist, wie man eine präzise Beauftragung nach außen machen kann. Mit dem Standardprozess besteht auch die Möglichkeit, dass das, was von der externen Beratung von außen zurückkommt, besser beurteilt und dann eingeschätzt werden kann, ob das eine Qualität hat, mit der man weiterarbeiten kann.

Der Standardprozess ist nach unserer Erfahrung inzwischen auch schon ganz gut bekannt, und wir sind jetzt gerade dabei, das Ganze in eine Version 2.0 fortzuentwickeln. Wir haben aus der Praxis dazu Feedback bekommen, dass es noch mal nutzerfreundlicher und eingängiger sein soll, und wir arbeiten gerade daran, eine eigene Webseite zu dem Prozess zu erstellen, die interaktiver und praxisorientierter funktioniert. Das bedeutet, dass letztlich der gesamte Prozess klickbar und medienbruchfrei nutzbar ist, dass einzelne Vorschriften und so weiter miteinander interaktiv verbunden sind, sodass man das besser erklicken kann und nicht so viel Text hat, den man erst mal durchlesen muss, sondern dass man sich auch gezielt und inselmäßig bestimmte Teile anschauen kann. Wenn wir die neue Webseite launchen, dann werde ich das sicherlich hier auch noch mal thematisieren und vielleicht auch mal vorstellen, wenn Interesse besteht.

Was im letzten Jahr auf jeden Fall auch eine große Rolle gespielt hat, war, dass wir dieses Innovationsmodell als Standardprozess über die Grenzen von Berlin hinaus in die Zusammenarbeit im Bund gebracht haben. Wie Sie alle wissen, gibt es das Onlinezugangsgesetz, das länderübergreifende Onlinedienste als zentrales Nachnutzungsmodell reguliert, im Gesetz letztlich verankert. Bisher war es so, dass es dort an einheitlichen und praxisorientierten Vor-

gaben zur Umsetzung des Datenschutzes gefehlt hat, und wir haben jetzt auf der Basis unseres Berliner Standardprozesses in der Datenschutzkonferenz einen Prüfprozess OZG-Kriterien entwickelt, den die Behörden, die Onlinedienste entwickeln, zugrunde legen können, um auch den Datenschutz bei ihren Diensten frühzeitig mitzudenken. Auf der anderen Seite ist es so, dass das auch Kriterien sind, bei denen die Datenschutzaufsichtsbehörden sagen können: Das sind die Kriterien, die wir zur Bewertung eines OZG-Dienstes zugrunde legen. Insofern wird auch auf Seiten der Datenschützer jetzt der Versuch unternommen, eine Standardisierung der Prüfung durchzuführen. Das ist letztendlich eine Berliner Idee, die jetzt hier weitergetragen worden ist. – Das vielleicht erst mal zum Standardprozess Datenschutz.

Dann würde ich überleiten zum Thema Informationsfreiheitsgesetz – IFG – und zu der Frage, warum für uns die Erhebung der Postadresse ein wichtiges Thema ist: Der Hintergrund ist, dass es hierzu auch einen Schriftwechsel mit der Innenverwaltung gegeben hat. Es hat ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Fall des Bundesinnenministeriums gegeben. Da ging es darum, dass ein Antragsteller über die Plattform FragDenStaat eine IFG-Anfrage gestellt hatte, dabei keine Postadresse angegeben hatte und das BMI letztendlich gesagt hat: Wir bearbeiten den Vorgang nur, wenn derjenige sich auch über seine Postadresse identifiziert. – Schlussendlich kam heraus, dass die angefragten Informationen gar nicht vorlagen. Nichtsdestotrotz musste sich der Antragsteller zunächst komplett identifizieren. In diesem Fall hat das Bundesverwaltungsgericht dem BMI recht gegeben, und im Nachgang zu diesem Vorgang war es so, dass die Innenverwaltung hier in Berlin ein Rundschreiben an alle Behörden und Verwaltungen abgesetzt hat, das Urteil erläutert hat und auf die Erhebung der Postadresse hingewiesen hat.

Wir haben dieses Rundschreiben auch bekommen. Der erste Punkt ist: Wir haben dann im Nachgang die Innenverwaltung noch mal angeschrieben. Wir hätten uns natürlich gewünscht, dass wir beteiligt werden, bevor das Rundschreiben herausgeht. Letztlich ist es so, dass das Bundesverwaltungsgerichtsurteil das Bundes-IFG betrifft. Wir haben versucht, bei der Innenverwaltung Verständnis dafür zu entwickeln und noch mal deutlich zu machen, dass es unabhängig von diesen rechtlichen Fragestellungen so ist, dass niedrighschwellig natürlich immer auch Antragstellern Informationen herausgegeben werden können, ohne dass Postadressen erhoben werden, wenn keine Gebühren im Spiel sind, wenn zum Beispiel einfache Statistiken herauszugeben sind und jemand mit einer E-Mail-Adresse anfragt, die möglicherweise nicht identifizierend ist, oder über FragDenStaat. Dann verursacht es noch mehr Verwaltungsaufwand, erst mal die Postadresse zu erheben, bevor man überhaupt diesem Antragsteller die Informationen herausgibt.

Für uns hat das Thema Zwischentöne; ich habe das letzte Woche auch in meiner Rede im Abgeordnetenhaus angebracht. Es ist nicht so – das zeigt ja auch unser Jahresbericht –, dass der Informationszugang in Berlin für die Antragsteller immer ganz einfach ist. Wir haben auch immer wieder Fälle, bei denen er tatsächlich auch stark verzögert wird. Wir haben ein krasses Beispiel im Jahresbericht, bei dem auch darauf hingewiesen wird, dass der Antragsteller oder der Informationszugang quasi belästigend wirkt. Alle Maßnahmen, die dazu führen, dass die Verwaltung noch mehr darin bestärkt wird, erst mal zu sagen: Stopp, wir geben erst mal nichts heraus, sondern wir blättern erst mal die Ausnahmetatbestände durch oder suchen nach anderen Gründen, warum kein Informationszugang zu gewähren ist! –, sind aus unserer Sicht keine gute Kultur, die wir hier befördern sollten.

Wir sollten im Gegenteil mehr darauf hinwirken, auch der Verwaltung deutlich zu machen, dass Informationszugang eine eigene öffentliche Aufgabe ist. Der Staat muss selbst auch dafür sorgen, dass er transparent ist, auch, um die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt weiterhin an Entscheidungen teilhaben zu lassen und diese mitzunehmen. Das ist der Punkt, an dem wir uns gewünscht hätten, dass letztendlich auch in dem Schreiben der Innenverwaltung noch stärker zum Ausdruck kommt, dass man auch niedrigschwellig Bürgeranfragen und Antragsteller bedienen kann, gerade in Fällen, in denen von vornherein klar ist, dass es keine Gebühren geben wird, in denen man wirklich einfach vorhandene Informationen niedrigschwellig herausgeben kann. – Das ist hier der Hintergrund.

Wir haben im Jahresbericht ja auch ein paar Fälle im Hinblick auf die Zeitphasen geschildert, die zum Teil ausgenutzt werden, bevor Antragstellern Informationen gewährt werden. Ein wichtiger Punkt ist aus unserer Sicht, dass es wirklich als eigene Aufgabe begriffen werden muss, dass man Transparenz herstellen muss. Ich zitiere aus dem Antwortschreiben der Innenverwaltung – da wird auf unser Schreiben geantwortet: "Wer vom Staat Transparenz geltend macht und Auskünfte verlangt, sollte selbst nicht intransparent sein!" – Aus meiner Sicht haben diese beiden Dinge nichts miteinander zu tun. Letztendlich ist es so, dass der Staat keinen Anspruch darauf hat, Informationen nicht herauszugeben, sondern es ist umgekehrt: Bürgerinnen und Bürger können vom Staat Informationen verlangen, und wenn sie niedrigschwellig herausgebbar sind, dann müssen sie sich aus unserer Sicht nicht identifizieren.

Zum letzten Thema, Gesichtserkennungssysteme – ich hatte es auch in meiner Rede angesprochen: Wir haben auf Anordnung der Berliner Staatsanwaltschaft im Jahre 2024 verschiedene Einsätze automatisierter biometrischer Gesichtserkennungssysteme gehabt. Hier kommt ein System von Kameras zum Einsatz, das Personen verdeckt aus der Ferne im öffentlichen Raum erfassen und identifizieren kann. Es gleicht dabei letztlich biometrische Merkmale, wie Gesichtszüge, automatisiert mit Bildern einzelner Personen ab. Das sind unveränderliche Merkmale. Unsere Prüfungen haben da ergeben, dass die von der Staatsanwaltschaft zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen nicht speziell den Einsatz solcher Systeme regeln und die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Die herangezogenen Rechtsgrundlagen waren aus der StPO, §§ 98 a, 100 h und 163 f. Das sind Paragraphen, welche die Rasterfahndung und längerfristige Observation erlauben, aber sie decken weder einzeln noch gemeinsam den Einsatz von Fernidentifikationssystemen ab.

Wir haben dann die Staatsanwaltschaft gebeten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzulegen. Die ist bisher nicht vorgelegt worden. Wir haben die Staatsanwaltschaft daher für zukünftige Verfahren gewarnt, dass diese Verarbeitungsvorgänge gegen das Datenschutzrecht verstoßen, weil sie aus unserer Sicht keine spezifischen Rechtsgrundlagen haben. Wir haben diese Situation auch im Bund, und mit den anderen Datenschutzaufsichtsbehörden gibt es vergleichbare Fälle. Auch die Datenschutzkonferenz hat sich in diese Richtung positioniert. Jetzt ist es so, dass uns der Senat in der Stellungnahme zu unserem Bericht eine Überschreitung unserer Befugnisse vorgeworfen hat: Wir hätten die richterliche Unabhängigkeit kritisiert. Ich möchte hier noch mal ganz deutlich sagen, dass wir eine staatsanwaltschaftliche Anordnung zugrunde gelegt haben, um für zukünftige Fälle dieser Art darauf hinzuweisen, dass wir nicht sehen, dass die Staatsanwaltschaft eine spezifische Rechtsgrundlage für den Einsatz solcher Maßnahmen hat. Es hat inzwischen auch schon ein Gespräch mit der Justizverwaltung gegeben; das kann ich hier auch schon mal sagen. – Dann wäre ich erst mal am Ende. – Vielen Dank!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank, Frau Kamp! – Mir liegt eine Wortmeldung der Kollegin Breitenbach vor. – Bitte schön, Sie haben das Wort!

Elke Breitenbach (LINKE): Zu den Datenschutz- und Digitalisierungsprojekten: Frau Kamp, da hatten Sie ja jetzt noch ein bisschen mehr erzählt, als in dem Datenschutzbericht stand. Trotzdem bleibt offen, ob es von allen Verwaltungen genutzt wird. Gibt es Erfahrungen von Best-Practice-Beispielen oder von Projekten, bei denen es gar nicht geklappt hat? – Sie hatten auch gesagt, es gibt einen Vernetzungsprozess, also ein erstes Vernetzungstreffen hat stattgefunden. Nehmen da alle Senatsverwaltungen teil? Nehmen auch Bezirke teil? – Vielleicht können Sie dazu noch mal Genaueres sagen. Ansonsten klang das ja alles noch mal ganz gut, aber uns ist einfach nicht klar, ob das tatsächlich jetzt eine Grundlage für alle Verwaltungen ist, die die auch nutzen und anhand derer jetzt gearbeitet wird.

Zu den Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz könnte man jetzt auch sagen: Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht? – Ich glaube, das Problem ist tatsächlich ein anderes, und ich weiß da auch nicht mehr weiter. Die Verwaltung führt ein Eigenleben. Es ist nicht neu, dass die Verwaltung ein Eigenleben führt, und dieses Eigenleben führt auch dazu, dass alle, die von außen kommen und was von einer Verwaltung wollen, relativ häufig als Störenfriede angesehen werden. Sie stören den Ablauf, sie stören den Arbeitsablauf, und genauso wird auch mit den Menschen umgegangen. Das wird sich tatsächlich nur darüber lösen lassen, dass sich eine Kultur verändert, dass irgendwann bis in die Hausleitungen hinein auch mal klarer wird: Umso transparenter Senatsverwaltungen und ein Senat arbeiten, umso klarer wird auch, was sie wollen, und umso weniger Fragen gibt es. Wenn man aber auf keinen Fall Fragen beantworten möchte, gibt es immer mehr Fragen, und das wirkt abschreckend. Es ist das Gegenteil von Nutzerinnenfreundlichkeit, die in diesen Fällen angewendet wird. Da wäre meine Frage: Gibt es Ideen oder erste Ansätze, um das noch mal aufzurufen und noch mal deutlicher zu machen? – Es gibt genau diese Gesetze, weil Bürgerinnen und Bürger ein Anrecht auf Transparenz haben. Die Entscheidung ist, nutzerinnenfreundlich zu gestalten; die Entscheidung gab es mal. Steht die heute auch noch, dass man das so möchte? Oder möchte man es möglichst kompliziert machen, dass es dann auch nicht mehr solche Anfragen gibt?

Zur Gesichtserkennung: Es gab ein Gespräch mit der Innenverwaltung, haben Sie gesagt. Gab es auch ein Ergebnis?

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Ich schlage vor, dass wir sammeln. – Auf der Redeliste steht als Nächster der Kollege Lehmann. – Bitte schön!

Jan Lehmann (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank! Danke auch an Frau Kamp für den Bericht und die vier Themen, die Sie vorgeschlagen haben! – Beim ersten Thema – das ist mir auch etwas ferner –, dem Standardprozess: Gab es da auch Rückläufer? Können Sie schon etwas dazu sagen, ob er auch akzeptiert wird, ob er in dem Handbuch von jedem gefunden wird, der da etwas anfangen will? – Ich kenne das aus der Praxis so, dass man manchmal trotzdem nicht drauf kommt, auch wenn es in einer Beschreibung von Abläufen drinsteht. Wie kommen die Leute also trotzdem darauf, das zu finden und zu berücksichtigen, wenn sie etwas entsprechend anstoßen wollen? – Aber ansonsten ist das natürlich total wichtig, dass man den Datenschutz quasi immer mitdenkt.

Bei den Anfragen nach dem IFG bin ich – das wird jetzt nicht verwundern – mehr auf Seiten der Innenverwaltung und auch der Übertragbarkeit des Urteils auf Berlin. Es ist jedenfalls analog, denn es kann ja auch immer passieren – ich muss jetzt der Innenverwaltung keine Argumente liefern –, dass ein Mensch zum dritten oder vierten Mal anfragt. Da weiß ich dann ja nur, dass er das ist, wenn er sich die Postanschrift auch beim ersten Mal schon gibt.

Mir fallen da also ein paar Gründe ein, warum man einem tatsächlichen Menschen antworten will. Auch in Zeiten von Bots wäre mir die Zeit der Verwaltung zu schade, dass die Verwaltung auf Botanfragen reagiert, und deshalb wäre es immer schön, den Namen zu wissen und mit wem man es zu tun hat. Andersherum ist es so, dass die Menschen wissen sollen, wer hinter der Verwaltung steht: Wir kämpfen seit Jahren darum, dass die Menschen wissen, wer da in der Verwaltung arbeitet, dass es also Menschen sind, die für sie in der Verwaltung tätig sind. Allerdings ist dieses Argument von der Innenverwaltung sehr lax, dass, wer Transparenz will, selbst transparent sein muss. Dieses Gleichverhältnis sehe ich wiederum auch nicht. Es ist ein Spannungsfeld, das verstehe ich, das sehe ich ein, aber Frau Kamp hatte gesagt, die Niedrigschwelligkeit muss gegeben sein. Wenn ich meine Adresse noch mit angebe, hat das mit Niedrigschwelligkeit nichts zu tun. Das ist ein Argument, aber es passt nicht genau dazu. Das wäre keine logische Abfolge. Es muss niedrigschwellig sein, also ohne Adresse? – Ich kann dem nicht folgen. Das ist ein Argument. Ich sehe, Sie denken das so, aber über diese Brücke muss man nicht gehen. Aber um das zu klären: Ist denn bei Ihnen, beim Datenschutz, geplant, das mal zu eskalieren? – Sie könnten das ja auch mal höherziehen oder ein Verfahren anstreben. Dann hätten wir es geklärt. Oder sollte man etwas in unsere Datenschutzgesetze schreiben, damit es eindeutiger wird? – Da wären wir für Vorschläge dankbar.

Die gleiche Frage wie meine Kollegin Breitenbach, ob denn bei dem Gespräch mit der Innenverwaltung etwas herauskam, hätte ich auch gehabt. – Ich habe noch eine Frage zu der Gesichtserkennungsgeschichte. Das ist in meinen Augen nicht so einfach, wie es die Datenschutzbeauftragte dargestellt hat, denn die Staatsanwaltschaft ist nicht Herrin der Durchführung, sondern sie wartet immer auf die richterlichen Beschlüsse, wenn ich das richtig gesehen habe. Frau Gerlach wird vielleicht nachher darauf antworten. Richterliche Unabhängigkeit wiederum finde ich auch wieder viel zu groß, das dagegenzustellen. Es muss irgendwo etwas dazwischen gefunden werden. Der Staatsanwalt gibt ja nur die Anregung mit seinem Antrag auf diese Untersuchung. Deshalb würde ich das vielleicht absichten. Aber ist denn Berlin überhaupt ein Einzelfall? Wie machen das andere Bundesländer? – Sie haben die anderen Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzkonferenz erwähnt. Gibt es das in anderen Bundesländern? Wie machen die das? – Vielen Dank! Erst mal bis dahin.

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Dann ist der Nächste auf der Redeliste der Kollege Förster. – Bitte!

Christopher Förster (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Lieber Jan, wir hätten uns vielleicht noch besser abstimmen müssen. Du hast vieles von dem gesagt, was ich jetzt auch sagen wollte. – Vielleicht zwei Punkte, bei denen ich den Kollegen, Herrn Lehmann, gerne noch unterstütze: Auch wir in der CDU-Fraktion sehen es bei dem Thema der Angabe der Postadresse beziehungsweise der Erhebung, wer die Person ist, die eine Anfrage stellt, genau so, dass wir da beidseitig Transparenz herstellen wollen.

Ich verstehe Ihr Argument, dass Sie sagen, der Staat sollte mehr den Servicegedanken hervorheben, und wenn jemand eine Information haben möchte und diese bekommen darf, dann soll man alles schneller und transparenter machen. Ich sehe aber auch eine Gefahr. Wir müssen uns am Ende einmal überlegen, wer diejenigen sind, die auf der anderen Seite sitzen und die Transparenz einfordern. Machen wir uns nichts vor, das haben wir leider in Berlin zu spüren bekommen: Es gibt Menschen, die keine guten Interessen haben, dem Staat schaden wollen, und die prüfen uns auf Herz und Nieren und gucken, wo es mögliche Einfallstore gibt. Von daher finde ich es vollkommen gerechtfertigt, wenn es auch auf Bundesebene so beurteilt wurde, dass die Angabe einer Postadresse auch zwingend notwendig ist, damit sich Personen identifizieren können. Wenn jemand mit Maus87@hotmail.de die Auskunft gibt, weiß ich nicht, wer das ist. Ich kann Ihre Sichtweise natürlich irgendwo nachvollziehen, finde das aber etwas zu wenig und sehe mich da auch eher beim Senat, der das zurückgewiesen hat.

Zum Thema Gesichtserkennungssysteme ohne Rechtsgrundlage hat der Kollege Lehmann schon einiges gesagt. – Frau Kamp, ich habe auch nicht ganz verstanden, was am Ende Ihr Punkt gewesen ist, denn ich interpretiere die Aussage des Senates auch so: Die Staatsanwaltschaft hat ja nicht eigenmächtig entschieden, sondern da gibt es Richter, die geurteilt haben. Die Behauptung, die Staatsanwaltschaft hätte einen rechtswidrigen Beschluss beantragt, enthält untrennbar die unzulässige Feststellung, der vom Gericht antragsgemäß erlassene Beschluss sei rechtswidrig. Als ich das gelesen habe – ich habe das gerade nur aus dem Bericht zitiert –, habe ich gedacht: Das kann man schlecht von sich weisen. Vielleicht können Sie Ihren Punkt noch genauer erklären. Ich habe nicht ganz verstanden, warum Sie das in Ihrem Bericht so ausgewiesen haben, und warum Sie das auch so deutlich kritisieren. Vielleicht können Sie das für mich und für alle hier noch etwas präzisieren. – Danke schön!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Dann steht auf der Redeliste zum zweiten Mal in dieser Runde Frau Breitenbach. Wollen Sie Ihren Beitrag ergänzen, oder wollen wir uns erst mal die Antworten anhören? Wie Sie mögen. Ich frage nur.

Elke Breitenbach (LINKE): Ich hätte noch eine Nachfrage.

Vorsitzender Johannes Kraft: Bevor die Antwort da ist? – Gut, dann fragen Sie nach.

Elke Breitenbach (LINKE): Ja, vielleicht möchten Sie ja noch etwas dazu sagen: Was ist denn der Unterschied, ob da mausi87@hotmail steht oder manuela.müller@web.de oder schulze@web.de? – Sie wissen nie, wer dahinter steckt. Deshalb verstehe ich diesen Aufriss nicht, zu sagen, man möchte unbedingt wissen, wer dahintersteht, denn es ist eigentlich egal. Es ist ein Mensch, und diese Person möchte eine Anfrage stellen. Wenn diese Person vier oder sechs Anfragen stellt, ist es im Übrigen auch schnuppe, denn es gibt keine Begrenzung der Anfragen. Deshalb finde ich, dass man ein bisschen in eine falsche Richtung denkt und sich noch mal ganz viel Arbeit macht.

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Dann der Kollege Ziller. – Bitte schön!

Stefan Ziller (GRÜNE): Vielen Dank! – Ich wollte operativ in die gleiche Richtung fragen, denn es wurde das Beispiel KI oder andere Schwierigkeiten genannt. Eine KI findet immer einen Namen und kriegt auch eine gute E-Mailadresse hin, die besser klingt, wenn das das Kriterium ist. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, gelten die Rechte ja auch nicht nur für

Berlinerinnen und Berliner, sondern auch Menschen, die in Brandenburg wohnen, haben Rechtsansprüche nach den entsprechenden Gesetzen. Deswegen die Frage: Was wird denn an diesen Daten praktisch überprüft? Gibt es eine bundesweite Abfrage beim Melderegister, ob die Daten plausibel sind? Macht man das erst nach der fünften Anfrage? – Denn wenn die Daten nicht überprüft würden, dann braucht man sie auch nicht abzufragen. Das ist dann im Sinne von Datensparsamkeit Unsinn. Wenn sie regelhaft irgendwo überprüft werden, dann können Sie uns das hier ja vielleicht kurz darstellen.

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Dann steht Herr Vallendar auf der Redeliste. – Frau Kamp! Geben Sie ein Signal, wenn Sie meinen, dass wir jetzt mal eine Antwortrunde machen sollten. Wir hätten dann noch Herrn Förster auf der Liste – vermutlich in Reaktion auf Frau Breitenbach. Dann würde ich ihn noch drannehmen, und dann machen wir die Antwortrunde. – Herr Vallendar, bitte!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank! – Ich will es gar nicht zu lang ausführen, denn vieles wurde schon erwähnt und gesagt, aber auf Frau Breitenbach wollte ich noch eingehen zu dem Thema, dass dahinter ein Mensch steht. – Das ist in der modernen heutigen Zeit gar nicht mehr so sicher. Mit dem Einsatz von KI, der immer mehr um sich greift, werden Sie es bald erleben, dass sich Behörden mit Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz konfrontiert sehen, die gar nicht mehr von einem Menschen gestellt werden. Das ist eine Problematik, der sich natürlich dann auch der Senat stellen muss, denn eine Adressangabe reicht dann vielleicht auch nicht mehr aus, sondern dann muss tatsächlich eine Identifikation stattfinden, die darüber hinausgeht. Dann reicht eine reine E-Mailadresse alleine nicht mehr aus. Deswegen sehen wir das so ähnlich, wie es der Senat sieht: Wenn ich Behörden gegenüber trete, muss ich mich eben ausweisen, identifizieren, so ist es halt; dann kann ich aber auch die Ansprüche entgegennehmen. Man muss immer daran denken, dass das Informationsfreiheitsrecht insofern missbräuchlich genutzt werden kann, als dass es, wenn es in Form von Massenabfragen erfolgt, im Einzelfall auch zu einer Lahmlegung der Verwaltung führen kann. Dann muss es irgendwo eine Identifikation geben. Es muss zumindest irgendeine natürliche Person dahinterstehen.

Bei den biometrischen Daten und dem Thema der Gesichtserkennung ist meine Frage an Frau Kamp: Der Einwand des Senats in der Stellungnahme, dass § 8 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes explizit die rechtsprechende Tätigkeit von der Kontrolle der Berliner Datenschutzbeauftragten ausnimmt, ist valide. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage: Ist denn die Kritik, die die Datenschutzbeauftragte geäußert hat, insofern zutreffend, als dass man nicht doch auf Bundesebene eine spezifische Rechtsgrundlage schaffen sollte? Ist es vielleicht etwas schwierig, sich derzeit auf die alten Rechtsgrundlagen zu berufen, die möglicherweise bei der Fragestellung nicht mehr zeitgemäß sind? – Da ist meine Frage, wie sich der Senat dazu verhält. – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Johannes Kraft: Dann Kollege Förster, bitte!

Christopher Förster (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – In der Tat, Frau Breitenbach, wollte ich das noch ein bisschen genauer fassen; da habe ich mich scheinbar nicht klar genug ausgedrückt. Mir geht es um die Verifizierbarkeit. Natürlich kann ich mich zum Beispiel mit michael.müller@web.de anmelden und bin dann auch nicht verifizierbar, wenn ich dahinterstecken würde.

Was ich meinte: Ich finde es vollkommen verständlich und möchte das auch weiterhin unterstützen, dass die Angabe der Postadresse wichtig ist, damit derjenige, der einen Antrag später bearbeitet, überprüfen kann, ob diese Person wirklich real dort gemeldet ist, ob dieser Mensch existiert – egal, ob es eine Klarnamen-E-Mailadresse ist oder wie auch immer. Das ist einfach zu wenig. Wenn wir dem folgen würden, was Frau Kamp gesagt hat – da muss ich auch Herrn Vallendar recht geben –, kann das dazu führen, dass es am Ende zu einer Lahmlegung von Verwaltungen kommen kann, wenn es Massenabfragen gibt, wenn ganz viele Leute mit einer einfachen E-Mailadresse oder Bots oder wer auch immer dann immer wieder solche Anfragen stellen. Deshalb sind die Angabe der Postadresse und die Überprüfbarkeit, ob es diese Person wirklich gibt, für mich und für unsere Fraktion maßgeblich, und daran sollte nichts geändert werden.

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Frau Kamp, ich habe jetzt noch den Kollegen Dr. Kollatz auf der Redeliste. Wollen wir ihn noch mitnehmen? – Bitte, Herr Dr. Kollatz!

Dr. Matthias Kollatz (SPD): Danke! – Man kann noch mal an diesem Punkt anknüpfen, sich zu überlegen, was geschützt werden muss. Was sicherlich geschützt werden muss, ist der Staat oder die Verwaltung. Genauer gesagt: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen geschützt werden vor Lahmlegen. Natürlich ist das immer mehr ein gängiges Instrument: Wenn wir über Angriffe reden, laufen die gelegentlich über solche Mechanismen, und es wird von Protestbewegungen aller Art zumindest immer als eine Variante gesehen, dass man versuchen kann, Behörden lahmzulegen. – Davor müssen die Verwaltungen geschützt werden. Umgekehrt muss aber das Informationsfreiheitsrecht der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden. Das muss gegeneinander abgewogen werden. Mir scheint es schon so, dass die Datenschutzbeauftragte an dem Punkt eine richtige Frage stellt, nämlich: Sind nicht andere Mechanismen oder niedrigschwelligere Mechanismen denkbar? – Klar muss es gegen Bots oder so etwas einen Schutz geben, aber ist die Nennung der Adresse der Bürger oder Bürgerinnen die niedrigschwelligste Möglichkeit? – Ich glaube, an diesem Punkt sollten wir in Zukunft noch mal die Diskussion suchen, denn Freiheitsrechte der Bevölkerung sind ein hohes Gut. Insofern muss nach dem kleinstmöglichen Eingriff gesucht werden.

Mich würde jetzt noch von der Datenschutzbeauftragten interessieren, ob sie sich unterhalb des Nennens der Adresse eine niedrigschwelligere Form vorstellen kann. Was Sie vorhin mündlich vorgetragen haben, war: Natürlich kann sich die Verwaltung entscheiden, etwas niederschwelliger herauszugeben. Aber wenn das wiederum immer eine Pflicht der Verwaltung wäre, dann ist die Frage, wie man den Schutz, zum Beispiel gegen Bots, organisieren kann. Was wäre aus Ihrer Sicht niedrigschwelliger, um die beiden grundsätzlich ja offensichtlich berechtigten Schutzinteressen gegeneinander in einen sinnvollen Ausgleich zu bringen? – Danke!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Dann haben Sie, Frau Kamp, jetzt das Wort. – Bitte schön!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen herzlichen Dank! – Vielen Dank für die Fragen! Ich fange jetzt noch mal mit dem Standardprozess an und bleibe in der Reihenfolge. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind in die Anforderungen des Projektmanagementhandbuchs eingefügt. Wir gehen im Grundsatz davon aus: Alle, die hier in Berlin ein IT-Digitalisierungsprojekt durchführen, müssen das Projektmanagementhandbuch nutzen, und insofern werden sie auch auf die Anforderungen des Datenschutzes gestoßen, weil das in die einzelnen Prozessschritte oder Projektschritte integriert ist. Das ist genau der Sinn und Zweck, den wir da verfolgt haben. Wir haben ein Pilotprojekt mit der Verwaltung zur digitalen Akte, in dem wir den Standardprozess Datenschutz einmal pilotieren. Das Projekt läuft noch, insofern kann ich nichts Abschließendes dazu sagen, aber da wird es auf jeden Fall ausprobiert, und wir wollen die Feedbacks, die wir aus diesem Prozess bekommen, in unsere Überarbeitung des Standardprozesses einbringen.

An dem Vernetzungstreffen haben damals – das war vor circa einem Jahr – vorrangig die Hauptverwaltungen teilgenommen, die wir motiviert haben anzufangen, mit diesem Prozess zu arbeiten, aber meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Arbeitsebene mit den verschiedenen Digitalisierungsbeauftragten vernetzt und kriegen darüber Feedback, ob oder an welcher Stelle man möglicherweise an diesem Standardprozess nachbessern muss. Das ist der Punkt, den ich vorhin meinte: Es ist schon ein bisschen das Feedback gekommen, dass es zu viel Fließtext ist, dass es nicht niedrighellig genug ist, in den Projekten dort einzusteigen, und das ist der Grund, warum wir den Zugang zu diesem Standardprozess jetzt über diese Webseite verbessern wollen. Aber vom Grundsatz her kann vielleicht die Senatsverwaltung auch noch etwas dazu sagen, wie sie das bisher in der Praxis sieht, wie das genutzt wird und wie tatsächlich das Feedback ist. Es ist aber etwas, wo wir noch dynamisch anpassen. Der Standardprozess ist noch nicht alt. Wir haben den jetzt ein Jahr auf dem Markt. Das heißt, wir sind noch dabei, das zu optimieren und für die Verwaltung zugänglicher zu machen.

Dann komme ich zu dem Thema Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise Postadresse. Ich bin der Meinung: Wenn mausi187@web.de anfragt und zum Beispiel in irgendeiner Verwaltung eine Statistik abfragt, die in dieser Verwaltung vorhanden ist, dann sehe ich überhaupt keinen Grund, warum als erste Kommunikationsschleife mausi187 gefragt wird: Wer bist du, und wo wohnst du? – Wenn ich per E-Mail mit einem Griff und einem Klick diese Statistik ziehen könnte und mit einem Klick über die E-Mailadresse an mausi187 übermitteln könnte, dann sehe ich nicht den Grund – und das vielleicht auch zu Ihrer Frage, Herr Lehmann –, warum ich drei oder vier Kommunikationsschleifen nachschieben muss, um eine Postadresse zu erheben, die ich nicht gebrauche. Oder ich weiß von vornherein, dass ich diese Information gar nicht vorliegen habe, dass ich sie gar nicht übermitteln kann. Dann brauche ich auch keine Postadresse zu erheben. Es gibt ganz viele Fälle, in denen wir ganz niedrighellig Informationen in den Behörden liegen haben, die bereits vorhanden, aber nicht veröffentlicht sind, und die dann niedrighellig – ohne dass ich dafür Gebühren erheben muss oder sonstiges – an Personen übermittelt werden können. Dann sehe ich nicht die Notwendigkeit, dass dort diese Kommunikationsschleifen nachgezogen werden mit Adressanforderung und so weiter.

Uns ging es hier darum, zu hinterfragen, auf welchen Boden das Rundschreiben der Innenverwaltung fällt. Das ist der Punkt, den wir machen wollten. Wir wollten hier keinen harten rechtlichen Punkt machen, sondern uns ging es um die Zwischentöne. Wir wollten noch mal deutlich machen: Wir wollen doch alle den Informationszugang grundsätzlich fördern. Wir

arbeiten doch alle an einem transparenzgesetzlichen Rahmen für Berlin für die Zukunft. Das heißt, wir haben doch ganz viele Informationen – sonst bräuchten wir kein Transparenzgesetz –, die möglicherweise jetzt schon proaktiv veröffentlicht werden könnten, die aber nicht veröffentlicht sind, weil es die Verpflichtung für Verwaltungen und Behörden momentan nicht gibt. All diese Informationen würden doch herausgegeben, wenn sie zum Beispiel in Zukunft in ein Transparenzportal eingestellt würden, ohne dass ich dann weiß, wer diese Information anfragt. Das Informationsfreiheitsrecht sieht im Übrigen auch keine Zweckbeschränkung dieser Informationen vor; diejenigen, die diese Informationen bekommen, können mit den Informationen letztendlich machen, was sie wollen. Das sind freie Informationen. Es gibt auch keine Augenhöhe zwischen Verwaltungen und Antragstellern; das will ich auch noch einmal ganz deutlich machen. Wir haben es hier mit einer Situation zu tun, die für den Antragsteller erst mal die intransparentere Situation ist, denn er hat die Informationen nicht und sie sind auch nicht öffentlich zugänglich. Deswegen fragt er ja bei der Verwaltung an. Deswegen geht es darum, das so niedrigschwellig wie möglich zu machen, weil der Antragsteller nicht auf Augenhöhe mit der Verwaltung ist und erst mal zeigen muss, dass er real oder sonst was ist.

Ich bin auch der Meinung: Wenn eine KI oder ein Chatbot verschiedene Informationen bei verschiedenen Behörden abfragt, dann ist das nicht generell ein Missbrauch. Diese KI schickt ja irgendjemand los. Wir kriegen auch KI-Beschwerden bei uns. Das ist kein Grund für uns, diese abzulehnen, denn irgendwer hat diese Beschwerde gestellt. Er hat sie sich vielleicht vom Chatbot und so weiter formulieren lassen, aber trotzdem gibt es ja Menschen, die den Chatbot losgeschickt haben. Das ist also nicht per se eine missbräuchliche Situation. Wenn wir über Massen Anfragen sprechen oder ein Lahmlegen der Verwaltung, dann ist das eine andere Situation. Da gibt es schon gesetzliche Ausnahmetatbestände, und da kann man auch darüber nachdenken, das gesetzlich weiter auszubauen, aber das hat mit der Situation, über die wir hier gerade sprechen, aus meiner Sicht erst mal gar nichts zu tun. Hier geht es darum, dass ich nicht unbedingt Kommunikationsschleifen produzieren muss, wo sie nicht notwendig sind.

Wenn ich aber so ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil – das noch nicht einmal zu unserem Berliner Gesetz ergangen ist, sondern zum Bundes-IFG, das übrigens auch in der Gesetzesbegründung ganz andere Vorgaben macht als unter Berliner IFG – zum Anlass nehme, der Verwaltung etwas zu erläutern und dann auch darauf hinzuweisen, dass die Postadresse im Grunde genommen erst mal die führende Situation ist, dann ist das ein Fall, auf den wir reagieren und sagen: Warum wird diese eventuell noch nicht der neuen Kultur des Informationszugangs unterworfenen Behördendenke dadurch vielleicht auch noch bestärkt? – Es geht uns darum zu sagen, dass man in dem Rundschreiben einen Satz hätte aufnehmen können, in dem man sagt: Im Übrigen bleibt es dabei, dass bei niedrigschwelligen Anfragen sehr gerne auch ohne Postadresse Informationen herausgegeben werden können. – Das vielleicht dazu. Ich hoffe, ich habe das jetzt alles abgearbeitet; wenn nicht, geben Sie mir gerne einen Hinweis.

Jetzt noch mal zur Gesichtserkennung. Letztendlich ist es so: Wir bewerten das datenschutzrechtlich. Datenschutzrechtlich ist Adressat unserer Befugnisse die verantwortliche Stelle. Die verantwortliche Stelle ist diejenige, die über Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung entscheidet. Über Mittel und Zwecke entscheidet in diesem Fall die Staatsanwaltschaft. Die ist Adressatin unseres datenschutzrechtlichen Verfahrens, und hier haben wir die Staatsanwalt-

schaft darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung über Mittel und Zwecke aus unserer Sicht für die Zukunft keine zureichende Rechtsgrundlage hat.

Ich möchte noch einen Punkt erwähnen: Wir haben jetzt hier viel über die Justizverwaltung gesprochen und die Reaktion auf unseren Jahresbericht, aber wir haben bis heute weder in der Stellungnahme zum Jahresbericht noch sonst die Information bekommen, wie denn die Rechtsgrundlagen oder das Problem, dass wir hier eine mangelnde Rechtsgrundlage sehen, bewertet wird. Wir haben dazu keine Information. Wir haben auch nach wie vor keine Datenschutzfolgenabschätzung der Staatsanwaltschaft zu diesem Verfahren. Die inhaltliche Frage haben wir auch heute hier noch nicht thematisiert, und mich würde in der Tat interessieren, wie das eigentlich inhaltlich bewertet wird. Gespräche mit der Justizverwaltung haben wir zu ganz verschiedenen Themen gehabt; da war nicht der Anhaltspunkt die Stellungnahme zum Jahresbericht. Wir haben kurz am Rande dazu gesprochen, aber es gibt kein Ergebnis zu der Stellungnahme von der Justizverwaltung. – Das vielleicht erst mal dazu. Danke schön!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Sie sehen hier vorne zum einen Frau Gerlach von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und Herrn Dr. Schäfer von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Ich darf mal, obwohl eigentlich der Senat hier Rede und Antwort steht, fragen, ob die beiden sich gerne an der Debatte beteiligen möchten, und würde mal das Einverständnis des Senats, in dem Fall von Frau Staatssekretärin Klement, voraussetzen. – Frau Gerlach, wollen Sie vielleicht starten?

Susanne Gerlach (SenJustV): Guten Tag, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Gerlach ist mein Name. Ich leite in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Abteilung III, die unter anderem die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften ausübt, und ich möchte mich daher natürlich zu dem Vorgang äußern, zu dem wir schriftlich sehr pointiert und deutlich Stellung genommen haben, bei dem es um das Thema der Gesichtserkennung geht. Ich will das nicht noch mal vorlesen. Ihnen liegt ja unsere sehr deutliche Stellungnahme vor, zu der wir uns veranlasst gesehen haben, weil uns, auch wenn ich für die Staatsanwaltschaften zuständig bin, in diesem Bereich die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter am Herzen liegt. Etwas anders, als es hier so nuanciert vorgetragen worden ist, ist unsere Auffassung – und nicht nur unsere Auffassung, sondern, das haben wir auch zitiert, auch die der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte –, dass dieses Vorgehen hier in diesem Fall – und es gibt ähnliche und andere rechtliche Konstellationen – aus unserer Sicht schon den Eindruck einer Überschreitung der Kompetenzen beinhaltet.

Sie haben gefragt, wie wir die Fragestellung der Ermittlungsmaßnahmen und der Rechtsgrundlagen einschätzen. Die Rechtsgrundlage für diese Ermittlungsmaßnahmen war nicht das Verhalten der Staatsanwaltschaft, sondern ein richterlicher Beschluss, der angeordnet hat, dass diese Form der Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig ist. Darauf legen wir großen Wert, dass die Staatsanwaltschaft hier also keine Anordnung getroffen hat – das klang vorhin mal so –, sondern einen Antrag gestellt hat. Daraufhin haben verschiedene Amtsrichterinnen und Amtsrichter Beschlüsse erlassen, die dann die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen waren. Wir haben uns noch mal erkundigt: Wir haben keine Hinweise darauf, dass diese rechtlichen Einschätzungen der Amtsrichterinnen und Amtsrichter hier im Land Berlin an irgendeiner Stelle in den folgenden Verfahren durch Obergerichte – und darauf legen wir Wert – als rechtswidrig erachtet worden sind.

Ich finde in diesem Zusammenhang die gewählte Formulierung im Bericht der Datenschutzbeauftragten bemerkenswert, die ausführt:

„Wir haben allerdings die Staatsanwaltschaft gewarnt, dass weitere entsprechende Anträge in der Zukunft gegen Datenschutz verstoßen würden.“

Wenn wir uns klarmachen, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag gestellt hat, das zuständige Gericht diesen Antrag offenkundig für rechtmäßig erachtet hat, die rechtlichen Grundlagen genauso bewertet und damit die Überwachungsmaßnahme angeordnet hat, erscheint es uns schon eine Tonalität, die jedenfalls bemerkenswert ist, wenn man dann die Strafverfolgungsbehörde warnt, zukünftig vergleichbare Anträge zu stellen.

Mit dieser Thematik hat sich – wir haben das mit sehr deutlichen Worten zitiert – die 64. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des BGH befasst. Man hat sich mit drastischen Worten dagegen verwahrt, dass man hier die Staatsanwaltschaft kritisiert, aber eigentlich – materiellrechtlich, indirekt, ein bisschen durch die Hintertür – gerichtliche Entscheidungen kritisiert, und den Datenschützern vorgeworfen, in verfassungswidriger Art und Weise ihre Kompetenzen zu überschreiten. Zum Schluss haben sie den Satz ausgeführt: "Die dritte Staatsgewalt schützt die Grundrechte der Bürger wirkungsvoll." – Ich gebe das jetzt hier mal so wieder, und wir als Vertreter der Justizverwaltung teilen diese Einschätzungen und sind deshalb der Auffassung – und das haben wir deutlich gemacht –, dass wir das Verhalten der Staatsanwaltschaft nicht kritisieren und dass wir schon gar nicht die Entscheidungen der Gerichte kritisieren.

Zur Fragestellung, ob das jetzt eine ausreichende rechtliche Grundlage für Ermittlungsbefugnisse ist: Das ist eine juristische Fragestellung, zu der man möglicherweise unterschiedliche Auffassungen haben kann. Dass es im Zweifel immer hilfreich ist, wenn man spezifische Rechtsgrundlagen für spezifische Grundrechtseingriffe hat, das ist banal. Das ist so. Wir als Justizverwaltung haben aber im Augenblick keinerlei Zweifel daran, dass das, was die Staatsanwaltschaft und auch die Gerichte hier machen, rechtswidrig wäre. Dafür haben wir keine Anhaltspunkte.

Noch ein letztes Wort zu der von Ihnen angemahnten Datenschutz-Folgenabschätzung: Sie sind der Auffassung, diese sollten die Berliner Strafverfolgungsbehörden hier vornehmen. Wir hatten ja auch ausgeführt – und das war ja auch Gegenstand schriftlicher Anfragen –, dass das hier durchgeführte Verfahren in Amtshilfe durch andere Bundesländer praktiziert worden ist. Die Generalstaatsanwältin hat dazu berichtet – und auch hier haben wir keine Veranlassung, das kritisch zu sehen –, dass sie nicht der Auffassung ist, dass es ihre Aufgabe sei, eine entsprechende Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen zu müssen. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für ein System trifft die Stelle, die die Technik betreibt. Die StPO mit ihrer gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei geht dem Verantwortlichkeitsbegriff des allgemeinen Datenschutzrechts und der dort geregelten Auftragsverarbeitung beziehungsweise gemeinsamen Verarbeitung nach. Es gibt den bekannten § 500 Absatz 2 Nummer 1 StPO, und die Generalstaatsanwältin weist aus unserer Sicht zutreffend darauf hin, dass man, wenn die Auffassung der Berliner Datenschutzbeauftragten zum Tragen käme und man diese Aufgabe der Berliner Staatsanwaltschaft aufbürden würde, aus Sicht der Generalstaatsanwältin zudem zu dem fernliegenden und nicht leistbaren Ergebnis käme, dass sämtliche Strafverfolgungsbehörden der

Bundesrepublik in der Pflicht stünden, die Notwendigkeit von Datenschutz-Folgenabschätzungen für sämtliche bei den Polizeien des Bundes und der Länder für Zwecke von Ermittlungsverfahren betriebenen Datenverarbeitungssystemen zu prüfen und diese dann gegebenenfalls zu erstellen, sobald und bevor sie einer Polizeidienststelle einen Ermittlungsauftrag stellen. Das würde aus unserer Sicht zu weit gehen. Deshalb werden wir auch der von Ihnen geforderten und aus Sicht der Generalstaatsanwältin – wie wir finden, zu Recht – abgelehnten Folgenabschätzung leider nicht entsprechen können. – Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank, Frau Gerlach! – Habe ich das richtig gesehen, dass auch Herr Dr. Schäfer sich äußern möchte – nicht zu diesem Punkt, sondern sicherlich zu einem anderen? – Dann haben Sie das Wort, bitte schön!

Dr. Christoph Schäfer (SenInnSport): Vielen Dank auch von mir, dass ich noch ein paar erläuternde Worte sagen kann! – Der Senat hat ja schon zu der Frage, ob eine Postadresse erforderlich ist, Stellung genommen. Insofern will ich das jetzt auch nicht wiederholen. Das Spannungsfeld, in dem wir uns bewegen, wurde auch schon verschiedentlich sehr deutlich gemacht. Es mag deshalb auch trivial anmuten, wenn ich jetzt darauf hinweise, dass auch ein IFG-Antrag, den jeder Mensch stellen kann, auch juristische Personen nach dem IFG Berlin, erst mal ein Verwaltungsverfahren einleitet, und ein Verwaltungsverfahren kennt ja nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht Beteiligte, und die Identität von Beteiligten ist ein elementares Gut eines Verwaltungsverfahrens. Ich möchte insofern auch deutlich machen: Man braucht eine Postadresse, man braucht eine Identität, daran kommen wir einfach nicht vorbei. Ich möchte aber auch deutlich machen: Es gibt ganz viele IFG-Anfragen – und deshalb gibt es vielleicht gar keinen so großen Streitpunkt zwischen Frau Kamp und der Position, die der Senat hier vertritt –, die niedrighschwellig bearbeitet werden – am Telefon, durch schlichte Beantwortung. Ich kenne viele Verwaltungsmitarbeitende, die, wenn sie angerufen werden, eine Information einfach geben können und die auch geben, ohne dass sie die Adresse und den vollständigen Namen und andere Daten bekommen. Insofern werden die Themen Transparenz und Informationszugangsmöglichkeit sehr ernst genommen.

Wir reden aber über die problematischen Fälle, die der Verwaltung Arbeit machen, und da brauchen wir natürlich Namen und Adressen, und da muss es auch möglich sein, einen Bescheid zu übermitteln und auch Gebühren zu erheben. Das ist der Punkt, an dem wir es für sehr erforderlich gehalten haben, durch das Rundschreiben eine Klarheit zu schaffen, die den Berliner Behörden auch helfen möge. Insofern haben wir auch Sie, Frau Kamp, gebeten, uns da zu unterstützen, damit wir es den Behörden in den Bereichen, in denen es auch nötig ist, leichter machen, eine ordentliche Verwaltungspraxis entfalten zu können. – Soweit von mir. Vielen Dank!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank, Herr Dr. Schäfer! – Die Antworten waren umfangreich und haben noch ein paar Nachfragen ausgelöst. Zunächst stehe ich auf der Redeliste.

Johannes Kraft (CDU): Ich finde, Kollege Kollatz hat das ganz schön deutlich gemacht, dass es da einen Abwägungsprozess in der Frage nach dem IFG und welche Daten man tatsächlich zur Verfügung stellen muss, wenn man eine IFG-Abfrage macht, geben muss. – Frau Kamp, Sie haben aus meiner Sicht sehr deutlich dargestellt, dass es möglichst niedrigschwellig sein muss. Das kann ich gut nachvollziehen. Sie gehen aber davon aus, dass diejenigen, die bei der Verwaltung Anfragen stellen, keine Scharlatane sind und nichts Böses wollen. Ich will jetzt gar nicht über DDoS und verschiedene andere Dinge sprechen. Insofern kann ich schon sehr gut nachvollziehen, dass man sagt, man muss da auch irgendwie eine Hürde – so gering wie möglich, aber so hoch wie notwendig – einbauen. Deshalb die Frage an Sie und auch Herrn Schäfer – die können Sie aus meiner Sicht relativ kurz beantworten: Wäre es nicht genau eine solche niedrigschwellige Möglichkeit, wenn man statt der postalischen Adresse tatsächlich die Verifikation einer E-Mail-Adresse benutzt? – Das passiert ja bei vielen anderen Dingen auch. Wenn Sie sich für einen Newsletter oder irgendwo auf einem Portal anmelden, dann kriegen Sie zunächst mal die Verifizierung Ihrer E-Mail-Adresse. Dass das im Zweifel die Angreifer nicht alle abschrecken wird, ist klar, denn auch die können sich natürlich einen entsprechenden IMAP-Server besorgen oder können eine E-Mail-Adresse dann auch nicht nur als Fake-Account machen, sondern sie auch anlegen. Aber das ist schon mal eine Hürde, die deutlich höher als null ist, um dann zu sagen: Wir antworten auf jede Anfrage, egal ob maxi88 oder wer auch immer sie stellt. Da hätte man zumindest mal eine Hürde eingebaut, und die ist aus meiner Sicht bei Weitem nicht so hoch wie die postalische Adresse.

Vorsitzender Johannes Kraft: Dann, Kollegin Breitenbach, haben Sie als Nächste das Wort!

Elke Breitenbach (LINKE): Frau Gerlach, ich habe das jetzt nicht verstanden. Was Sie beschrieben haben, artet in einen Pingpong aus, dann ist nämlich niemand mehr für Datenschutz zuständig. Deshalb ist meine Frage an Sie, Frau Gerlach, aber auch an Frau Kamp: Wer ist eigentlich in einem Strafprozess für den Datenschutz zuständig? – Das muss ja geklärt sein. Irgendeine Person muss ja, bevor irgendetwas in die Wege geleitet wird, diese Datenschutz-Folgenabschätzung machen. Sie sagen Nein. Meine Frage: Muss die nicht gemacht werden, oder muss sie gemacht werden? Wer muss sie denn machen, und wer ist dafür zuständig? – Zu sagen, dass alles, was über die StPO abgedeckt ist, auch rechtens ist, blendet dann, glaube ich, den Datenschutz komplett aus.

Vorsitzender Johannes Kraft: Weitere Wortmeldungen kann ich nicht erkennen. – Dann kämen wir zur Beantwortung. Wer möchte beginnen? – Bitte, Frau Kamp!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen Dank! – Wir hatten uns mit dem Schreiben damals natürlich auch an die Innenverwaltung gewandt, dass wir gesagt haben: Aus unserer Sicht ist ein Name und eine E-Mail-Adresse vollkommen ausreichend. – Sie hatten jetzt einen Verifikationsprozess noch als Beispiel gebracht. Wenn wir noch mal das Beispiel nehmen, das ich gebracht hatte, dann stelle ich mir die Frage: Was bringt es der Verwaltung, dass sie verifiziert, wer diese E-Mail-Adresse ist? – Also, ich habe eine Anfrage von mausi187, ich habe eine Statistik, die ich quasi an eine E-Mail anhängen, antworten und weiterleiten kann. Dann brauche ich aus meiner Sicht nicht zu verifizieren, dass mausi187 existiert.

Wenn wir ein Massenabfrageproblem haben, dann ist das aus meiner Sicht ein anderes Problem. Wenn es darum geht, bei einer Verwaltung eine Denial-of-Service-Attacke zu machen und sie mit Anfragen zu bombardieren, dann ist das etwas anderes, als wenn ich eine Einzelabfrage mit einer E-Mail-Adresse habe, die nicht sprechend ist, die aber schon mit einem Klick beantwortbar ist. Da ist mir einfach noch nicht ganz klar, warum ich jetzt auch in diesen Fällen einen Verifizierungsprozess brauche; da sehe ich den Bedarf der Verwaltung nicht, zu wissen, wer die Information bekommt.

Johannes Kraft (CDU): Darf ich das kurz erhellen? – Wir nehmen jetzt mal an, eine Verwaltung bekommt von mausi001 bis mausi9999 Anfragen – alles E-Mail-Adressen, die nicht existieren, aber es erfolgt ja über ein Formular, das heißt, die Verwaltung weiß nicht, ob es diese E-Mail-Adressen wirklich gibt. Und ich rede jetzt über die Schurken, über die tausend Mausis von 1 bis 9999, die versuchen, die Verwaltung lahmzulegen. Warum sollte die Verwaltung nicht, um sich vor solchen Prozessen zu schützen, sagen: Wir verifizieren eine E-Mail-Adresse, die ja sowieso schon von den Nicht-Schurken, also von den guten Menschen, der Verwaltung mitgeteilt wurde? – Sie geben ja keine weitere Information preis als die, die Sie sowieso schon preisgegeben haben, weil Sie ja eine Antwort bekommen wollen. Es geht nur darum zu schauen, ob diese E-Mail-Adresse existiert und ob es diese E-Mail-Adresse auf einem IMAP- oder POP-Server gibt.

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Genau, und das ist aus meiner Sicht nicht der Fall, den ich gerade geschildert habe, der aber durchaus sehr häufig auf uns zukommt. Wir selber sind auch IFG-Behörde; wir bekommen viele mausi187-Anfragen, Einzelanfragen, die niedrighschwellig zu beantworten sind. Das, was Sie beschreiben, ist ja im Grunde genommen so eine Attacke, die man dann natürlich auch anders lösen kann oder bei der man darüber nachdenken kann, wie man da missbräuchliches Verhalten feststellt, vielleicht auch einen Ausnahmetatbestand hat, dass man darauf nicht reagieren muss und so weiter. Das ist aber ein anderer Fall als der, den ich jetzt hier meine. Es geht uns um Einzelanfragen und nicht um Massenfragen. Darum geht es mir nicht.

Dann würde ich gern noch mal auf das Thema Gesichtserkennung zu sprechen kommen und dazu eine oder zwei Sachen sagen. Nicht der richterliche Beschluss ist die Rechtsgrundlage. Die Rechtsgrundlage ist die Normenkette, die die Staatsanwaltschaft angegeben hat, und der richterliche Beschluss ist ein Tatbestandsmerkmal in den Normen, die dort angegeben worden sind. Nicht der richterliche Beschluss ist also eine Rechtsgrundlage, sondern: Die Staatsanwaltschaft stellt einen Antrag auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Normen, die Tatbestandsmerkmale haben, wo wiederum der richterliche Beschluss ein Tatbestandsmerkmal ist. Das ist mir wichtig, dass ich das noch mal sage.

Sie haben jetzt angemerkt, dass wir mit einer Warnung gearbeitet haben. Die Warnung ist eine Befugnis, die uns gegeben ist. Dass diese Befugnis Warnung heißt, dafür können wir nichts, aber wir können ja nur die Befugnisse ausüben, die auch gesetzlich festgelegt sind.

Sie haben gesagt, es ist sozusagen eine triviale Frage, inwieweit eine spezifische Rechtsgrundlage ins Spiel kommt. Ja, aber es ist hier relevant. Wir haben hier eine sehr spezifische Ermittlungsmaßnahme. Wir haben sehr sensible Informationen, biometrische Gesichtsinformationen, die hier eine Rolle spielen. Wir haben das in der Vergangenheit häufiger gesehen, auch durch Prüfungen, die wir als Aufsichtsbehörde durchgeführt haben. Ich erinnere

an die Prüfung der stillen SMS und die Funkzellenabfragen. Das waren alles Prüfungen, die dann dazu geführt haben, dass man sich über den Bundesrat im Bund um Rechtsgrundlagen für diese Ermittlungen bemüht hat und auch Rechtsgrundlagen geschaffen hat, um dann diese Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.

Zur Frage der Verantwortlichkeit: Es kann aus meiner Sicht – Sie haben ja auch selbst von der gemeinsamen Verantwortlichkeit gesprochen – nicht sein, dass der sächsische Systembetreiber quasi die verantwortliche Stelle für Ermittlungsmaßnahmen ist, die hier in Berlin durch die Berliner Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Das ist dann vermutlich eine gemeinsame Verantwortlichkeit. Und wir haben es hier mit europäischem Recht zu tun, denn die Richtlinie sieht vor, dass Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen sind, und die sind auch nicht bei allen irgendwie gearteten polizeilichen Maßnahmen in diesem Land durchzuführen, sondern dann, wenn es um besonders dateneingriffsintensive Situationen geht oder besonders sensible Daten eine Rolle spielen, wie eine biometrische Gesichtserkennung, bei der wir es wirklich mit sehr sensitiven Informationen und verdeckten Maßnahmen zu tun haben. Dann sind Situationen gegeben, in denen man durchaus über eine Datenschutz-Folgenabschätzung nachdenken kann, die – noch mal – europäisch reguliert und in den Gesetzen umgesetzt ist. – Vielen Dank!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank, Frau Kamp! – Zwar nicht offiziell, doch durch einen Hinweis wurde mir signalisiert, dass mein Versuch, Sie bei der Frage, die ich gestellt hatte, noch mal auf die Spur zu bringen, vielleicht ein bisschen länger ausgefallen ist, als das eigentlich statthaft gewesen wäre. Dafür will ich mich entschuldigen! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Insofern gehe ich davon aus, dass wir diesen Tagesordnungspunkt abschließen können. Ist das richtig? – Frau Gerlach, bitte!

Susanne Gerlach (SenJustV): Vielen Dank, dass ich noch mal ganz kurz eine an mich direkt adressierte Frage beantworten kann! – Ja, es gibt – und das beschäftigt ja die Datenschutzbeauftragte und die Strafverfolgungsbehörden – immer mal wieder ein gewisses Spannungsverhältnis in der Frage, wie weit die Kontroll- und Bewertungsbefugnisse von Datenschutzbeauftragten mit Blick auf die systemischen Überprüfungen gehen, die es ja im Rahmen von Straf- und Ermittlungsverfahren gibt. Da gibt es immer mal wieder gewisse Reibungen. Sie hatten die Sorge ausgesprochen, dass hier jetzt datenschutzrechtliche Gesichtspunkte und die Frage, ob hier rechtmäßig gehandelt wird – denn das ist ja das Entscheidende –, aus dem Blick geraten könnten. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft und auch der Obergerichtspräsidenten, die ich eben referiert habe, ist die, dass natürlich überprüft werden muss, ob zum Beispiel diese Überwachungsmaßnahme hier, die auf der Grundlage eines amtsgerichtlichen Beschlusses ja auch mit Eingriffen gegen einzelne Beschuldigte durchgeführt worden ist, rechtmäßig ist oder nicht rechtmäßig, ob hier also eine gesetzliche Grundlage der Strafprozessordnung diese Ermittlungsmaßnahme, die ja auch mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten verbundenen ist, trägt.

Diese Überprüfung im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren steht aber nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden und auch der Gerichte im Instanzenzug den Gerichten zu. Gegen eine solche Anordnung eines Ermittlungsrichters gibt es natürlich die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, sodass dann ein Obergericht überprüft, ob hier gegebenenfalls Ermittlungsbefugnisse zu stark ausgeweitet wurden und zu rechtswidrigen Eingriffen geführt haben, und es gibt implizierte Überprüfungen im Rahmen von Hauptverhandlungen, ob Be-

weismittel rechtmäßig erhoben worden sind. All diese Überprüfungsmechanismen enden dann auch zum Teil bei Oberlandesgerichten, beim BGH oder beim Bundesverfassungsgericht, die eben die Frage zu beantworten haben: Bieten die Grundlagen der Strafprozessordnung eine hinreichende Grundlage für derartige Eingriffsbefugnisse? – Ich habe jetzt wiedergegeben, dass es eine Überprüfung gibt, und die Grundlagen sind in dem Fall die StPO und die daraus sich abzuleitenden Rechtsmittel, die es im Instanzenweg gibt. Ich wollte mich in keiner Weise dafür aussprechen, dass hier derartige Systeme keiner Überprüfung zugeführt werden. Die Generalstaatsanwältin hat lediglich ausgeführt, dass sie sich an diesem Punkt nicht für zuständig erachtet, sondern dass sie der Auffassung ist, dass das die Aufgabe derjenigen ist, die diese technischen Einrichtungen betreiben, die in dem Fall ja in der Verantwortlichkeit von Sachsen und Brandenburg erfolgt sind. Das ist die Auffassung, die ich hier nur wiedergegeben habe. – Danke schön!

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank, Frau Gerlach! – Herr Ziller hat sich gemeldet. – Bitte schön!

Stefan Ziller (GRÜNE): Das ist ja hier heute hochspannend für Hobbyjuristen. Ich will nur fragen, ob ich es richtig verstehe: Das heißt, Ihr Vorschlag ist, dass wir so eine Art Verbandsklagerecht für die Datenschutzbeauftragten schaffen müssten, damit sie ihre Anliegen sozusagen über den geordneten Rechtsweg – oder wie Sie das beschrieben haben – eingehen könnten? – Und dann ist die Frage: Können wir das im Berliner Datenschutzgesetz regeln, oder wäre das etwas, wo man das Bundesdatenschutzgesetz anfassen müsste?

Vorsitzender Johannes Kraft: Vielen Dank! – Kollege Ziller hat ja einen wichtigen Hinweis gegeben: Das ist hier gerade so ein juristisches Proseminar, habe ich das Gefühl. Ich will nur darauf hinweisen, dass es nicht so richtig die Idee eines Besprechungspunktes ist, wenn sich zwei Verwaltungen sozusagen miteinander duellieren, wenn es auch interessant ist. – Aber vielleicht zunächst Frau Gerlach, und dann vermutlich Frau Kamp.

Susanne Gerlach (SenJustV): Ich wollte nur ganz kurz dafür werben und wollte verdeutlichen, dass es auch in unserer Systematik Bereiche gibt, wie zum Beispiel den Bereich der Entscheidungen von Richterinnen und Richtern, die – und so ist die geltende Systematik – eben nicht von Datenschutzbeauftragten zu bewerten und auch zu kritisieren sind. Kritisieren kann man natürlich alles, und bewerten kann man auch alles, das wollte ich damit nicht sagen, aber wir haben eine Zuständigkeitsverteilung in diesem Fall. Und die Rechtsprechung ist der Auffassung – und ich fand den Beschluss der Obergerichtspräsidenten ja schon recht vital in seinen Ausführungen, das muss man ja sagen –, dass es ihre Aufgabe ist, die Fragestellung zu bewerten, ob die Vorschriften der Strafprozessordnung eingehalten werden, denn nur darüber reden wir. Das liegt in der Zuständigkeit der Strafgerichte; das ist eine Aufgabenstellung, die Strafgerichte im Instanzenzug in unserer Rechtsordnung haben. Das ist sozusagen die Vorstellung, dass die Strafprozessordnung – wir reden nicht über Datenschutzgesetze, sondern die Strafprozessordnung – die Ermächtigungsgrundlagen bildet, und dass das in der Zuständigkeit der Strafgerichte in ihrem Instanzenzug bis zum Bundesverfassungsgericht liegt, um das noch mal kurz zu erläutern.

Vorsitzender Johannes Kraft: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eigentlich ist es überhaupt nicht meine Art, irgendwie die Verwaltung zu Arbeit zu provozieren, die vielleicht nicht notwendig ist, aber ich hatte schon das Gefühl, dass hier durchaus die eine oder andere Information gefallen ist, die auch zitierfähig sein dürfte oder die man vielleicht gern mal zitieren oder schwarz auf weiß nachlesen möchte. Insofern stelle ich die für mich sehr ungewöhnliche Frage: Wünscht der Ausschuss ein Wortprotokoll? – Dann machen wir ausnahmsweise mal ein Wortprotokoll, weil ich glaube, die Zitate hier sind dann doch mal ganz spannend. – Gut. Dann schließen wir diesen Tagesordnungspunkt ab und kommen zum

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1014
Berliner Transparenzgesetz

[0048](#)
DiDat
Haupt

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 04.09.2023

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.